



## Vorschriften und Weisungen für Arbeiten in der Nähe von Bahnanlagen (SBB, RhB, MGB)

#### 4. Hinweise betreffend die Sicherheitsmassnahmen bei Arbeiten im Gefahrenbereich der Hochspannungsanlagen (Schutz- und Lehrgerüste)

Auf die ganz besonderen Gefahren der Hochspannungsanlagen (Fahrleitungen, Umgehungs- und Übertragsleitungen, mit Spannung von 11'000 bis 66'000 Volt) wird nachdrücklich hingewiesen. Diese Anlagen sind im Prinzip als dauernd unter Spannung befindlich zu betrachten und jegliches Berühren derselben ist lebensgefährlich. Die Unternehmung verpflichtet sich, ihr Personal und alle ihre Arbeiter über diese Gefahren zu instruieren und zur gewissenhaften Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmassnahmen anzuhalten. Für Unfälle, die infolge Missachtung der diesbezüglichen Vorschriften entstehen, lehnt die Bahnunternehmung jede Haftung ab.

Siehe dazu auch SUVA Form. 1863.d "Richtlinien für den Einsatz von Kranen und Baumaschinen im Bereich elektrischer Freileitungen" und SBB Reglement 323.1 Anhang 1 "Sicherheitsmassnahmen beim Betrieb von Kranen, Hebezeugen und Baumaschinen in der Nähe von Bahnanlagen der SBB und von Privatbahnen". Darin sind auch Beispiele für Schutzgerüste dargestellt.

Mobile Bauinstallationen, wie Krane, Bagger, Materialaufzüge usw. müssen derart aufgestellt und gesichert werden, dass jegliche Annäherung an die vorhandenen Hochspannungsanlagen mit ihren Auslegern oder Seilen und dergleichen ausgeschlossen sind.



Als **Schutzmassnahme** sind stabile **Schutzgerüste** (z.B. Stangengerüste) anzuordnen, die im Bereich der spannungsführenden Teile allenfalls zusätzlich mit einem kräftigen Drahtgeflecht oder einem gleichwertigen Produkt zu versehen sind.

Falls die Möglichkeit besteht, dass mit den mobilen Installationen das Gleisgebiet bestrichen werden könnte, oder wenn beabsichtigt ist, mit einem Baukran auch das Gebiet jenseits der Gleisanlagen zu bedienen, so ist im gesamten Schwenkbereich des Auslegers über den Fahrleitungs- und Gleisanlagen ein fester und dichter **Schutzunnel** zu erstellen.

Die Konstruktion, Ausbildung und Erstellung dieser unbedingt erforderlichen Schutzgerüste richtet sich nach dem Reglement 323.1 im Einvernehmen mit den zuständigen Bahnorganen auf Grund der örtlichen Situation. Das Stellen solcher Gerüstungen in unmittelbarer Nähe von Hochspannungsanlagen kann in den meisten Fällen nur bei **ausgeschalteter** Leitung und unter Aufsicht der Bahn erfolgen.

Das Ausschalten der Fahr- und Speiseleitungen ist meist nur in der Nachtbetriebspause möglich. Tagsüber sind die Intervalle, in denen die Leitungen ausgeschaltet werden können, meist so kurz bemessen, dass sie für eine rationelle Arbeitsweise kaum in Frage kommen.